

Mildernde Umstände

§ 213

War der Totschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getöteten zum Zorne gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden oder sind andere mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

§§ 214, 215

(aufgehoben)

Tötung auf Verlangen

§ 216

(1) Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Gefängnis nicht unter drei Jahren zu erkennen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Kindestötung

§ 217

(1) Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tötet, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) *Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter zwei Jahren ein.*

Ann.: Abs. 2 widerspricht dem Art. 33 der Verfassung und ist daher nicht mehr anwendbar. Beim Vorliegen mildernder Umstände ist die Strafe dem § 213 zu entnehmen.